

## Corona: Übersicht der Hilfen für Unternehmen

Das öffentliche und wirtschaftliche Leben wird durch die Verbreitung des Coronavirus immer deutlicher eingeschränkt. Unternehmer und Selbstständige benötigen dabei Unterstützung. Auf Bundes- und Landesebene gibt es verschiedene Maßnahmen und Angebote für die Wirtschaft. Hier finden Sie die uns bisher bekannt gewordenen Unterstützungsangebote, geordnet nach Bundesländern.

<b><u>Baden-Württemberg</u></b>	<b><u>Niedersachsen</u></b>
<b><u>Bayern</u></b>	<b><u>Nordrhein-Westfalen</u></b>
<b><u>Berlin</u></b>	<b><u>Rheinland-Pfalz</u></b>
<b><u>Brandenburg</u></b>	<b><u>Saarland</u></b>
<b><u>Bremen</u></b>	<b><u>Sachsen</u></b>
<b><u>Hamburg</u></b>	<b><u>Sachsen-Anhalt</u></b>
<b><u>Hessen</u></b>	<b><u>Schleswig-Holstein</u></b>
<b><u>Mecklenburg-Vorpommern</u></b>	<b><u>Thüringen</u></b>

Außerdem finden Sie **[hier alle bundesweiten Angebote](#)**

Zu den **[Maßnahmen der Europäischen Union](#)**

---

## Verfahrenshinweise

- Den privaten Banken in Deutschland ist bewusst, wie schwierig die aktuelle Situation für die Unternehmen und ihre Mitarbeiter in Deutschland ist. Gerade jetzt stehen die Banken an der Seite ihrer Kunden – den Unternehmen in Deutschland.
- Als Finanzierungspartner der KfW unterstützen die deutschen Privatbanken ihre Unternehm–menskunden, angefangen von der Beratung, bis hin zur eigentlichen Antragstellung für neue Liquiditätskredite aus den Hilfsprogrammen der KfW.
- Die privaten Banken bündeln alle ihre Kräfte, um schnellstmöglich die Anfragen und Anträge bearbeiten zu können. Die Institute sind dabei per Gesetz dazu verpflichtet, eine individuelle Risikoprüfung vorzunehmen und die Finanzierungsanfrage auch vor dem Hintergrund der Tragfähigkeit des Geschäftsmodells zu prüfen.
- Für die Vergabe der Mittel gelten je nach Lage und Firmengruppenzugehörigkeit des betreffenden Unternehmens konkrete Programmbedingungen der KfW sowie der Förderinstitute der Bundesländer, die für eine Förderung erfüllt sein müssen. Zur Orientierung für betroffene Unternehmen folgen hier Hinweise, wie die verschiedenen Hilfsmaßnahmen genutzt werden können:

## Hausbank kontaktieren

- Bei notwendigen Überbrückungsfinanzierungen sollte als erster Schritt zeitnah das Gespräch mit der Hausbank gesucht werden.
- Über Ihre Hausbank können Sie sowohl die Bundeshilfen aus dem „**KfW Sofortprogramm 2020**“ als auch die **Förderprogramme der Bundesländer** beantragen.
- Die Förderdarlehen bzw. Liquiditätskredite werden im Hausbankenverfahren vergeben. Das bedeutet, dass Unternehmen hierbei ihre Anträge auf Förderdarlehen nicht bei der KfW oder dem jeweiligen Landesförderinstitut, sondern direkt bei ihrer Bank stellen.
- Die Banken können dabei die vom Bund oder den Ländern freigegebenen Mittel nicht einfach frei Hand vergeben. Vielmehr müssen die Hausbanken die Anträge der betroffenen Unternehmen anhand der jeweiligen Programmbedingungen der KfW oder der Landesförderinstitute prüfen.
- Die Kreditentscheidung verbleibt bei der jeweiligen Hausbank. Die Banken arbeiten auf Hochtouren, um die Anträge kurzfristig zu bearbeiten und dann an die entsprechenden Förderinstitute weiter zu leiten.

---

## **Besuchen Sie auch unsere Corona-Themenseite**

---

## Option – Bürgschaftsbank kontaktieren

- Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen können durch die jeweilige Bürgschaftsbank des Bundeslandes, in dem Ihr Unternehmen angemeldet ist, besichert werden.
- Kostenlosen Anfragen können über die Hausbank, Berater oder online über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken erfolgen.
  - **Kontaktdaten der Bürgschaftsbanken**
  - **Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken**

## Soforthilfeprogramme

- Kleine Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, die infolge der Corona-Krise Schwierigkeiten haben, ihre Liquidität sicherzustellen, können Soforthilfen beantragen.
- Die Soforthilfemaßnahmen werden als nicht-rückzahlungspflichtiger Zuschuss gestaltet. Hierbei können sowohl Mittel des Bundesprogrammes „Corona-Sofort-

hilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige“ als auch Zuschussmittel aus eigenen Programmen der Bundesländer gewährt werden. In einigen Bundesländern werden Bundes- und Landesmittel kombiniert.

- **Hier** sowie in der aufgeführten Übersicht der Länderprogramme werden die Kontakte für die Zuschussprogramme benannt.

## Steuerstundungen beantragen

- Die örtlichen Finanzämter setzen die steuerpolitischen Maßnahmen von Bund (Einkommen- und Körperschaftsteuer) und Ländern (Gewerbsteuer) um.
- Sprechen Sie mit Ihrem Finanzamt oder Ihrem Steuerberater über die Möglichkeit von Steuerstundungen.

## Maßnahmen des Bundes

### Zuschussprogramm

- Aus dem Bundesprogramm „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige“ stehen Einmalzahlung für drei Monate – je nach Betriebsgröße in Höhe von bis zu 9.000 Euro (bis zu fünf Beschäftigte/Vollzeitäquivalente) bzw. von bis zu 15.000 Euro (bis zu zehn Beschäftigte/Vollzeitäquivalente) zur Verfügung.
- Aus dem Bundesprogramm „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige“ stehen Einmalzahlung für drei Monate für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe sowie Landwirte bzw. landwirtschaftliche Betriebe bis zu 10 Beschäftigten zur Verfügung:
  - Bis 9.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (VZÄ)
  - Bis 15.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (VZÄ)Zur Berechnung der Vollzeitäquivalente (VZÄ):  
Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis (Faktor 0,3). Mitarbeiter mit bis 20 Stunden (Faktor 0,5) / bis 30 Stunden (Faktor 0,75) / über 30 Stunden (Faktor 1)
- Die Einmalzahlungen müssen nicht zurückgezahlt werden.
- Ziel: Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä.
- Voraussetzung: wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona, Schadenseintritt nach dem 11. März 2020.

## Verfahren:

- Die Bundesgelder stehen seit dem 30.03.2020 zur Verfügung und werden über die Bundesländer beantragt und abgerufen. In einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern und dem Bund wurden die jeweilig zuständigen Behörden bzw. Stellen in den Bundesländern festgelegt. In der Regel sind dieses die Regierungsbezirke oder die Landesförderinstitute.
- Antragsverfahren: Eine Übersicht über die zuständigen Stellen in den Ländern findet sich **hier**.
- Prüfung des Antrags und Bewilligung: Das Soforthilfe-Programm verzichtet bewusst auf ein bürokratisches Antragsverfahren, um eine rasche und unbürokratische Auszahlung zu gewährleisten.
- Auszahlung der Zuschüsse: Verantwortlich sind die o.g. Behörden oder Stellen der Bundesländer. Eine Kumulierung mit anderen Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist aber zurückzuzahlen.

## Weitere Hinweise:

Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist. Antragstellende Unternehmen dürfen sich nicht bereits am 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben.

## KfW Schnellkredit 2020

Mit dem „KfW-Schnellkredit“ wird ein zusätzliches Programm aufgelegt, das neben die bereits bestehenden Angebote des Bundes tritt. Es wendet sich an kleinere und mittlere Unternehmen, denen mit traditionellen Förderkrediten auf Grundlage des KfW-Sonderprogramms 2020 nicht ausreichend geholfen ist.

- Antragsberechtigt sind KMU mit mindestens 11 Beschäftigte, die seit mindestens Anfang 2019 am Markt aktiv sind.
- Die Kredithöhe liegt bei drei Monatsumsätzen des Jahres 2019 - maximal jedoch pro Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten bei 500 000 Euro, bei Unternehmen über 50 Beschäftigten bei 800 000 Euro.
- Es besteht eine hundertprozentige Haftungsfreistellung der Hausbank durch die staatliche Förderbank KfW und damit durch den Bund.
- Das Unternehmen muss im Durchschnitt der vergangenen drei Jahre (2017 bis 2019) einen Gewinn erwirtschaftet haben. Die Unternehmen dürfen zum 31.

Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und müssen „geordnete wirtschaftliche Verhältnisse“ aufweisen.

- Die Hausbank überprüft die Angaben des Unternehmens zu Umsatz, Gewinn, „nicht in Schwierigkeiten“ und Anzahl der Beschäftigten vor der Darlehensauszahlung auf Plausibilität.
- Die Laufzeit kann bis zu 10 Jahre betragen, davon 2 tilgungsfreie Anlaufjahre.
- Der Zinssatz beträgt 3 Prozent. Der „KfW-Schnellkredit“ ist im Laufe wandelbar in eines der weiteren Maßnahmen aus dem KfW-Sonderprogramm 2020, dann mit vergünstigten Zinsen (s. unten, Punkt 2.3).
- Die Kredite dieses Programms können allerdings nicht gleichzeitig mit den anderen KfW-Krediten beantragt werden und auch nicht mit den Instrumentarien des Wirtschaftsstabilisierungsfonds kombiniert werden (Kumulierungsverbot).
- Eine Umschuldung bestehender Hausbankkredite ist nicht möglich.
- Es sind keine banküblichen Sicherheiten zu stellen.

## Verfahren:

- **Link zum Antrag**
- Antragsverfahren: Anträge können auf der Landing-page der KfW oder direkt bei der eigenen Hausbank gestellt werden.
- Inhaltliche Vorprüfung: Der Unternehmenskunde muss versichern, dass das Unternehmen zum 31. Dezember 2019 „geordnete wirtschaftliche Verhältnisse“ aufgewiesen hat. Es ist in jedem Fall eine entsprechende Auskunft einer Auskunftsei (z. B. Schufa) über das Unternehmen einzuholen. Diese darf keine Negativmerkmale aufweisen.
- Prüfung des Antrags und Bewilligung: Eine weitere übliche Kreditwürdigkeitsprüfung durch die Hausbank entfällt. Die Hausbank überprüft die Angaben des Kunden zu Umsatz, Gewinn sowie die Anzahl der Beschäftigten, um hieran die Höhe des Darlehens festzulegen.
- Auszahlung: Kredit wird direkt durch die Bank ausgezahlt.

## KfW Sonderprogramm 2020

Alle etablierten Unternehmen, die seit mindestens fünf Jahren bestehen, können einen KfW-Unternehmerkredit beantragen. Für jüngere Unternehmen, die noch nicht seit fünf Jahren bestehen, steht der ERP-Gründerkredit zur Verfügung. Die Umsetzung erfolgt auf Basis bestehender, erweiterter Programme der KfW:

- KfW-Unternehmerkredit (037/047),

- ERP-Gründerkredit - Universell (073/074/075/076)
- **KfW-Sonderprogramm 2020 - Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung (855)**

## KfW-Unternehmerkredit

- Anträge können bei den Durchleitungsbanken gestellt werden.
- Beim KfW-Unternehmerkredit liegt die Haftungsfreistellung (HF) für Kredite an KMU (d.h. bis 50 Mio. Euro Umsatz) bei 90%, für Kredite an größere Unternehmen bei 80%.
- Der Höchstkreditbetrag liegt je Unternehmensgruppe bei 1 Mrd. Euro. Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf
  - 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
  - das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
  - den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder
  - 50 % der Gesamtverschuldung Ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. Euro.
- Es werden verschiedene Laufzeiten von bis zu 6 Jahren angeboten.
- Endkreditnehmerzins bei 1% für KMU mit Haftungsfreistellung von 90% oder 2 bis 2,12% für Großunternehmen mit 80prozentiger Haftungsfreistellung.

## ERP-Gründerkredit – Universell

- Der ERP-Gründerkredit ist für junge Unternehmen gedacht, die weniger als 5 Jahre am Markt sind und Mittel zur Festigung der Geschäftstätigkeit benötigen.
- Er dient der Finanzierung sowohl von Anschaffungen als auch von laufenden Kosten.
- Der Höchstkreditbetrag liegt bei 1 Mrd. Euro. Es werden verschiedene Laufzeiten von bis zu 6 Jahren angeboten.
- Der reduzierte Zinssatz reicht von 1% bis 2,12%.

## Verfahren:

- [Link zu den Anträgen:](#)

## **KfW-Unternehmerkredit**

## ERP-Gründerkredit

- Antragsverfahren: Die KfW-Kredite werden über die Hausbank beantragt.
- Inhaltliche Vorprüfung: In einem Beratungsgespräch mit der Hausbank können Optionen vorbesprochen werden.
- Prüfung des Antrags und Bewilligung: Bis 3 Mio. Euro Kreditvolumen erfolgt keine Bonitätsprüfung seitens KfW. Eine individuelle Risikoprüfung durch die Bank ist auch beim KfW-Sonderprogramm gesetzlich erforderlich; die Bank muss prüfen, ob das Geschäftsmodell des Unternehmens nachhaltig tragfähig ist und der Kunde den Kredit zurückzahlen kann. Bei 3-10 Mio. Euro Kreditvolumen erfolgt eine vereinfachte Prüfung seitens KfW (sog. fast track).
- Auszahlung der Zuschüsse: Der Kreditvertrag wird mit der Hausbank geschlossen, der Kredit wird direkt durch die Bank ausgezahlt.

## Weitere Hinweise:

Banken dürfen Stand heute KfW-Kredite nur vergeben, wenn sie eigene/bereits bestehende Kreditlinien beim Kunden aufrechterhalten. Der vertraglich vereinbarte Kapitaldienst (Zins-zahlungen/Tilgung) muss vom Unternehmen erfüllt werden. Aus dem KfW-Sonderprogramm 2020 können Hausbankdarlehen nachträglich refinanziert werden, die den Programmbedin-gungen entsprechen und zwischen dem 13. März 2020 und dem 23. März 2020 gewährt wurden, sofern der Refinanzierungsantrag bei der KfW bis zum 30. April 2020 gestellt wird.

## KfW Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“

Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen. Hierbei übernimmt die KfW bis zu 80% des Risikos, jedoch maximal 50 % der Gesamtverschuldung. Das erhöht Ihre Chance, eine individuell strukturierte und passgenaue Konsortialfinanzierung zu erhalten.

- Die KfW beteiligt sich hierbei in marktüblicher Art und Weise zu gleichen Bedin-gungen wie andere Banken an Finanzierungen. Dabei übernimmt die KfW anteilig Kreditrisiken des finanzierten Unternehmens. Die Finanzierungsstruk-turen sind auf die individuellen Bedürfnisse des Kreditnehmers abgestimmt.
- Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Mio. Euro und ist begrenzt auf
  - 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
  - das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder

- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate.
- Das Programm ist bis zum 31.12.2020 befristet.
- Eine Kombination mit ausgewählten Nachrangprodukten der KfW oder einer gleichzeitigen Finanzierung der KfW als Konsortialpartner ist ausgeschlossen.

## Verfahren:

- Link zum Antrag: [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/Foerderprodukte/Direktbeteiligung-fuer-Konsortialfinanzierung-\(855\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/Foerderprodukte/Direktbeteiligung-fuer-Konsortialfinanzierung-(855)/)
- Antragsverfahren: Die KfW-Mittel werden über die Hausbank beantragt.
- Prüfung des Antrags und Bewilligung: Die Prüfung und Bestätigung oben genannter Voraussetzungen erfolgt durch die Konsortialbank.

## Weitere Hinweise:

Voraussetzung ist, dass für das Unternehmen unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation („wie vor der Krise“) eine positive Fortführungsprognose besteht.

## Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Die Bundesregierung hat einen Wirtschaftsstabilisierungsfonds geschaffen, um großvolumige staatliche Stützungsmaßnahmen wie Kreditgarantien und Stärkungen des Eigenkapitals zu ermöglichen. Damit kann sich der Staat, wenn es nötig ist, direkt an Unternehmen beteiligen, nicht zuletzt, um das Unternehmen vor Übernahmen zu schützen.

- Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds umfasst 100 Mrd. Euro für Kapitalmaßnahmen (Kapitalisierung von Unternehmen, insb. durch Erwerb von Anteilen) sowie weiteren 400 Mrd. Euro für Bürgschaften. Die Laufzeit der Garantien und der abzusichernden Verbindlichkeiten darf 60 Monate nicht übersteigen und die Übernahme von Garantien darf nur gegen eine angemessene Gegenleistung erfolgen.
- Zudem kann der Fonds die bereits beschlossenen Programme bei der KfW mit bis zu 100 Mrd. Euro refinanzieren.
- Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds richtet sich an größere Unternehmen der Realwirtschaft ab 50 Mio. Euro Umsatz, ab 43 Mio. Euro Bilanzsumme und ab 250 Mitarbeitern im Jahresdurchschnitt.
- Zudem erhalten im Einzelfall auch kleinere Unternehmen Zugang, die für die Infrastruktur besonders relevant sind.



- Die Einrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds ist zunächst bis Ende 2021 befristet. Die Kapitalbeteiligungen an Unternehmen kann aber auch darüber hinaus fortgesetzt werden.

## Verfahren:

- Link zum Antrag: In Kürze über [www.wsf.bmw.de](http://www.wsf.bmw.de)
- Antragsverfahren: Fachlich zuständig für die Verhandlungen über Stabilisierungsmaßnahmen mit einem Unternehmen und Ansprechpartner für die Antragsstellung ist das BMWi.
- Inhaltliche Vorprüfung: Erforderlich ist, dass ein wichtiges Interesse des Bundes an der Stabilisierung des Unternehmens vorliegt.
- Prüfung des Antrags und Bewilligung: Entscheidungen treffen BMF/BMWi, ggf. wird KfW beauftragt.

## Weitere Hinweise:

- Den Unternehmen dürfen anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen.
- Stabilisierungsmaßnahmen können an Bedingungen geknüpft werden (z. B. Organvergütung, Dividenden, Mittelverwendung).

## Bundesprogramm für Start-Ups

Start-ups, junge Technologieunternehmen und kleine Mittelständler sollen mit einem Hilfspaket von 2 Mrd. Euro zusätzlich gestützt werden. Mit den Mitteln werden bestehende Programme zur Wagniskapitalfinanzierung erweitert, damit auch weiterhin Finanzierungsrunden für zukunftssträchtige, innovative Start-ups aus Deutschland stattfinden können.

Das Maßnahmenpaket umfasst insbesondere folgende Elemente, die schrittweise umgesetzt werden:

- Öffentlichen Wagniskapitalinvestoren auf Dachfonds- und auf Fondsebene (z.B. KfW Capital, Europäischer Investitionsfonds, High-Tech Gründerfonds, coparion) sollen kurzfristig zusätzliche öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, die im Rahmen der Ko-Investition zusammen mit privaten Investoren für Finanzierungsrunden von Start-ups eingesetzt werden können.
- Die Dachfondsinvestoren KfW Capital und Europäischer Investitionsfonds (EIF) sollen perspektivisch mit zusätzlichen öffentlichen Mitteln in die Lage versetzt werden, Anteile von ausfallenden Fondsinvestoren zu übernehmen.

- Für junge Start-ups ohne Wagniskapitalgeber im Gesellschafterkreis und kleine Mittelständler soll die Finanzierung mit Wagniskapital und Eigenkapital-ersetzenden Finanzierungsformen erleichtert werden.

Dieses Programm ist ein kurzfristig vorgezogener Teil bzw. eine Tranche aus dem bereits von der Bundesregierung geplanten „Zukunftsfonds für Start-ups“ in Höhe von 10 Mrd. Euro, der bei der KfW angesiedelt werden soll.